

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Jugendamt	Datum 24.09.2009	Drucksachen-Nr. 381/2009
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	12.10.2009
Kreistag	öffentlich	09.11.2009

Tagesordnungspunkt 11

Änderung von Gesetzen/Empfehlungen;

- Anpassung der Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)
- Betriebskostenförderung nach dem Finanzausgleichsgesetz
- Erhebung eines Kostenbeitrags

Beschlussvorschlag

1. Die ab dem 01.07.2009 geltenden gemeinsamen Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), des Landkreistages Baden-Württemberg sowie des Städtetages Baden-Württemberg werden zur Kenntnis genommen; den unter Ziffer 1. genannten Modifizierungen wird zugestimmt.
2. Die gesetzliche Mindestrate von 15 % der Betriebskostenförderung wird für die fachliche Begleitung der Tagespflegeverhältnisse eingesetzt.
3. Die als Teil des Kostenbeitrags festgesetzte „häusliche Ersparnis“ wird nicht mehr erhoben.
4. Der Anwendung der Kostenbeitragstabelle nach Anlage 3 für den Zeitraum vom 01.07.2009 bis 31.12.2009 wird zugestimmt; ab dem 01.01.2010 wird die Kostenbeitragstabelle nach Anlage 4 angewandt.

Vorberatung

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat am 12.10.2009 vorberaten.

Es wurden diverse Änderungen beantragt. Der Sachverhalt wird in der Sitzung näher erläutert.

Sachverhalt

Zum 01.01.2009 bzw. 01.07.2009 haben sich im Bereich der Kindertagespflege grundlegende Strukturveränderungen ergeben. Verantwortlich hierfür zeigen sich im Wesentlichen folgende gesetzliche Veränderungen:

- Kinderförderungsgesetz (KiFöG – Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 10.12.2008)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG – in der Fassung vom 18.02.2009)
- Kindertagesbetreuungsausbaugesetz (KitaBetrG in der Fassung vom 18.02.2009)

Die im Folgenden erwähnten Ausgleichszahlungen nach § 29 c FAG sind in **Anlage 1** dargestellt.

Die Gesetzgebung führte innerhalb Baden-Württembergs zu einigen weitreichenden Veränderungen:

1. Laufende Geldleistung für die Kindertagespflege ab dem 01.07.2009

Durch das KiFöG wurde neben vielen anderen Regelungen auch der für die Tagespflege einschlägige § 23 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) geändert. In Abs. 2 umfasst die laufende Geldleistung **an die Tagespflegeperson**

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, wobei nach Abs. 2 a der zeitliche Umfang, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen ist,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ist von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, soweit Landesrecht nicht etwas anders bestimmt. Der Betrag ist nach der Vorschrift des § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten.

Für den Landkreis Konstanz gibt es einen Grundsatzbeschluss des Kreistages, nach dem die gemeinsamen Empfehlungen des Landkreistages Baden-Württemberg, des Städtetages und des KVJS Anwendung finden. Mit einem gemeinsamen Rundschreiben vom 18.05.2009 (**Anlage 2**) wurden die ab dem 01.07.2009 in Kraft tretenden Empfehlungen bekannt gegeben.

Grundlegende Veränderungen:

- a) Die neuen Empfehlungen sehen eine Vergütung nach einem einheitlichen Stundensatz in Höhe von 3,90 € vor. Dieser beinhaltet sowohl die Sachkosten als auch die Förderleistung der Tagespflegeperson. Damit wird gegenüber der Praxis in der Vergangenheit, die Korridore einer wöchentlichen Betreuungszeit vorsah, eine grundlegende Änderung vorgenommen.

Seit Anwendung der Neuregelung hat sich in der täglichen Arbeit bereits gezeigt,

dass durch die Veränderung ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand entsteht. Während in der Vergangenheit Änderungen der Betreuungszeit nicht zwangsläufig dazu geführt haben, dass eine Veränderung bei der Geldleistung eintrat (Korridorstruktur), so muss jetzt bereits bei Änderungen um 1 Betreuungsstunde eine Veränderung bei der Geldleistung berücksichtigt werden.

Modifizierung Landkreis Konstanz

Um den Aufwand hier zu minimieren schlägt die Verwaltung vor, ergänzend zu den Empfehlungen Abweichungen von bis zu 10 % unberücksichtigt zu lassen.

Bei einer angenommenen ganztägigen Betreuung von 8 Stunden am Tag kann sich nun ein Monatsbetrag in Höhe von 672,00 € ergeben. Dieser Betreuungsumfang war in der Vergangenheit mit 439,00 € abgegolten. Die Steigerung von 233,00 € macht somit eine Quote von 53 % bei vollem Betreuungsumfang aus. Liegt der Betreuungsumfang unter 40 Wochenstunden reduziert sich die Kostensteigerung entsprechend. Insgesamt ist jedoch nach den ersten Erfahrungen, die im neuen System gemacht wurden, von einem Anstieg der Ausgaben für diesen Bereich in Höhe von ca. 30 % zu rechnen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2010 ist dies berücksichtigt.

- b) Neben den bisherigen Erstattungen für die private Altersvorsorge sowie die Unfallversicherung sind im Rahmen des KiFöG auch Erstattungsregelungen für die nachgewiesenen Aufwendungen der Kranken- und Pflegeversicherung aufgenommen worden. Ebenfalls besteht zum Großteil auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, welche vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe hälftig zu übernehmen ist. Dies birgt in der Praxis die Problematik, dass die Sachbearbeiter in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nun die Sozialversicherungsbeiträge, die sich lediglich aus dem Bereich der Kindertagespflege ergeben berechnen müssen. Neben der Stundenvergütung wirkt auch dies deutlich auf den Verwaltungsaufwand.

2. Förderung der Kleinkindbetreuung / Betriebskostenförderung

Mit der Änderung des § 29 c FAG wird der Ausbau der Kleinkindbetreuung im Bereich der Kindertagespflege durch die sog. Betriebskostenzuschüsse gefördert. Nachdem längere Zeit über die Zuständigkeiten in diesem Bereich verhandelt wurde, ist diese den Stadt- und Landkreisen nach § 8 b Abs. 1 KitaBetrG zugefallen. Das Land stellt in den Jahren 2009 bis 2014 aufgrund der im Rahmen der Landesstatistik für die Tagespflege gemeldeten Kinder unter drei Jahren entsprechende Mittel zur Verfügung.

Von den zugewiesenen FAG-Mitteln ist ein Anteil von mindestens 15 % für die fachliche Begleitung der Tagespflegeperson bestimmt. Die übrigen bis zu 85 % sind gem. § 8 Abs. 3 KitaBetrG beim Kostenbeitrag der Eltern für die Betreuung des jeweiligen U3-Kindes in Abzug zu bringen.

Der Landkreis Konstanz erhält für das Jahr 2009 Zuweisungen in Höhe von 205.531,00 €. Davon gehen entsprechend der Tagespflegestatistik 49.453,00 € an die Stadt Konstanz, so dass für den übrigen Landkreis noch 156.078,00 € verbleiben.

Ausgehend von einem Mindestanteil von 15 % für die fachliche Begleitung, entfallen auf diesen Bereich insgesamt 23.411,70 €. Entsprechend der nach dem statistischen Ergebnis fachlich begleiteten Tagespflegeverhältnissen von U3-Kindern entfallen dabei auf den Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e. V. 17.623,09 € und auf den Landkreis Konstanz 5.788,61 €. Diese Mittel müssen zusätzlich für die fachliche Begleitung eingesetzt werden.

Die verbleibenden 132.666,30 € sind im Rahmen der Betriebskostenförderung am Kostenbeitrag der Eltern in Abzug zu bringen. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter

Ziffer 3.

Das Jugendamt des Landkreises Konstanz hat sich dazu entschieden, die Betriebskostenförderung auf Antrag auch an die Personensorgeberechtigten auszuzahlen, sofern die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis besitzt und die Betreuungszeiten durch den Betreuungsvertrag nachgewiesen sind. Der gesetzlichen Regelung des Abzugs am Kostenbeitrag wird damit genüge getan, dass die Personensorgeberechtigten als sog. „Privatzahler“ im Grunde bereits einen Kostenbeitrag über 100 % an die Tagespflegeperson leisten und der Anspruch auf die Betriebskostenförderung damit begründet ist.

Andernfalls wären diese Fälle als Neufälle der Tagespflege komplett über die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Kreisjugendamtes abzuwickeln. Entsprechend der statistischen Daten könnte damit von einem Zuwachs von 125 Fällen (= ca. 80 %) ausgegangen werden.

Dieses Verfahren kann bis zum Schluss des Haushaltsjahres Mitte Dezember so erfolgen, was bedeutet, dass die entsprechenden Anträge bis 30.11.2009 zur Bearbeitung vorliegen müssen. Die Verwaltung plant einen entsprechenden Presseaufruf zu initiieren.

3. Kostenbeteiligung/Kostenbeitragstabelle

Die Kostenbeteiligung der Eltern hat sich durch das KiFöG ebenfalls grundlegend verändert. Die Regelungen für die Kindertagespflege wurden an die für die Kindertageseinrichtungen angeglichen. Durch eine geringere Kostenbeteiligung der Eltern soll die Attraktivität der Kindertagespflege gesteigert werden. Mittelfristig wird u. a. durch diese Attraktivitätssteigerung das Ausbauziel einer Versorgung von 35 % aller Kinder unter 3 Jahren bis zum Jahr 2013 angestrebt. Dazu trägt auch die Entlastung von Eltern von Kindern unter drei Jahren durch die Anrechnung des Betriebskostenzuschusses auf die Kostenbeteiligung bei.

a) Erweiterte oder ergänzende Leistung

In der Vergangenheit wurde ein Verfahren praktiziert, das einen relativ geringen Verwaltungsaufwand verursacht hat. Die Geldleistung wurde um die Kostenbeteiligung der Eltern reduziert – die Kostenbeteiligung war von den Eltern direkt an die Tagespflegeperson zu leisten.

Dieses Verfahren zeigte sich in der Praxis für die Tagespflegepersonen jedoch oft als nachteilig, da die Kostenbeteiligung von den Eltern häufiger nicht an die Tagespflegeperson geleistet wurde und diese damit das Risiko des Einnahmeausfalles trug.

Dem hat der Gesetzgeber zum 01.01.2009 nun eine klare Regelung entgegen gesetzt und bestimmt, dass die Geldleistung an die Tagespflegeperson nun an diese auszuzahlen ist und die Kostenbeteiligung vom Jugendamt gegenüber den Eltern geltend gemacht werden muss. Dies führt nun ebenfalls zu einem erhöhten Aufwand in der Verwaltung, da einerseits neben die Bewilligung der Leistung auch die Geltendmachung der Kostenbeteiligung tritt und andererseits die Forderungen überwacht, verfolgt und gegebenenfalls auch vollstreckt werden müssen.

b) Gestaffelte Kostenbeiträge

Nach § 90 Abs. 1 SGB VIII sind die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzenden Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu staffeln. Die Staffelung sollte insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie sowie die tägliche Betreuungszeit berücksichtigen.

Die Kostenbeteiligung in der Kindertagespflege wurde damit strukturell sehr eng an

die Kostenbeteiligung im Bereich der Kindertageseinrichtungen angepasst.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung setzen die Stadt- und Landkreise in ihrer Funktion als Träger der öffentlichen Jugendhilfe damit die Kostenbeiträge für Eltern fest, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen, genau so wie dies bereits die Städte und Gemeinden für ihre Kindertageseinrichtungen tun.

c) Obergrenze der Kostenbeteiligung

Die Obergrenze der Kostenbeteiligung kann sich an verschiedenen Kriterien orientieren. Grundsätzlich wäre es möglich Kostenbeteiligung und Geldleistung komplett voneinander zu trennen. Dies würde jedoch zu einer Öffnung der wirtschaftlichen Hilfen führen und auch Eltern, die bisher die Kosten der Tagespflege selbst aufbringen konnten, in die Lage versetzen, die wirtschaftlichen Hilfen aus der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

Es bietet sich daher an, die bisherige Praxis weiter zu verfolgen und die Obergrenze des Kostenbeitrags an der Höhe der monatlichen Geldleistung für die Tagespflegeperson zu orientieren. Eltern mit hohem Einkommen, die bisher in der Lage waren über 500,00 € für die Tagespflege aufzubringen würden auch bei dieser Regelung nicht zum förderfähigen Personenkreis zählen. Bei einer entsprechenden Gestaltung der Einkommensgruppen kann dieses Modell aber den anspruchsberechtigten Personenkreis auf Bezieher mittlerer Einkommen erweitern und damit auch dem Ziel eines bedarfsgerechten Ausbaus des Betreuungsangebotes gerecht werden.

Auch für die Koppelung der Kostenbeteiligung an die Geldleistung gibt es mehrere Möglichkeiten. Da sich die Geldleistung aus mehreren Komponenten zusammensetzt, könnte als Grundlage lediglich der Sachaufwand und die Förderleistung, zusätzlich aber auch die Sozialversicherungsbeiträge heran gezogen werden. In den weiter folgenden Vorschlägen favorisiert die Verwaltung die gesamte Geldleistung inklusive aller Nebenleistungen.

d) Verzicht auf einen Kostenbeitrag aus „häuslicher Ersparnis“

Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII sind für die Feststellung der zumutbaren Belastung die einschlägigen Vorschriften des SGB XII maßgebend. Danach steht es im Ermessen der öffentlichen Träger einen Kostenbeitrag auch unterhalb der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII zu erheben, wenn z. B. Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Kinder Mahlzeiten in der Pflegestelle einnehmen. Für die regelmäßige Einnahme des Mittagessens wurde so in der Vergangenheit ein monatlicher Kostenbeitrag „aus häuslicher Ersparnis“ in Höhe von 21,00 € festgesetzt. Oft handelte es sich dabei jedoch um Forderungen, die nicht beizubringen waren. Die Verwaltung schlägt daher vor, vom eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch mehr zu machen und auf die Festsetzung diesen Teils des Kostenbeitrages zu verzichten. Die Einnahmeausfälle in Höhe von 21,00 € je Fall und Monat stehen in keinem Verhältnis zum betriebenen Verwaltungsaufwand.

e) Zumutbare Belastung

Wie erwähnt erfolgt für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach den Vorschriften des SGB XII. Mit einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erarbeiteten gestaffelten Kostenbeitragstabelle war immer das Ziel verbunden, die Zumutbarkeitsprüfungen zu minimieren. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Kostenbeitragstabelle bereits auf die Mehrzahl der zu erwartenden Konstellationen abgestellt wird und damit eine Zumutbarkeitsberechnung nur noch für einzelne Härtefälle erforderlich macht. Dieses Ziel hat die Verwaltung bei der Erarbeitung der Tabelle verfolgt.

f) Kostenbeitragstabellen

Die unter Federführung des KVJS eingerichtete Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ hat als Hilfestellung für die Landkreise drei Musterkostenbeitragstabellen erarbeitet. Ursprünglich bestand der Wunsch für das Land Baden-Württemberg eine einheitliche Tabelle auf den Weg zu bringen. Da aber das Angebot an Kindertagesbetreuung in den einzelnen Landkreisen derart grundverschieden ist, konnte dies nicht gelingen.

Da innerhalb des Landkreises Konstanz die Stadt Konstanz auch Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, hat die Verwaltung die einzuleitenden Prozesse mit der Stadt Konstanz abgestimmt. Eine Gleichbehandlung im Landkreis Konstanz muss gewährleistet sein.

Die Verwaltungen haben sich zunächst für die Anwendung einer Kostenbeitragstabelle entschieden, die Komponenten aus zwei Mustertabellen der Arbeitsgruppe „WJH“ vereinigen. So fand die komplette Geldleistung (s. o.) Berücksichtigung und es wurde eine feingliedrige Staffelung bei den Betreuungszeiten vorgenommen. Die Anrechnung der Betriebskostenzuschüsse erfolgt nach dem Anteil, der auch dem Anteil der Kostenbeteiligung an der Geldleistung entspricht.

Die Anwendung dieser Tabelle hat sich im Grundsatz als praktikabel herausgestellt, wenngleich die Praxis einige Schwächen aufgezeigt hat.

Die Tabelle sollte daher für die Zukunft modifiziert werden. Anpassungen sind bei der Gestaltung der Einkommensgruppen erforderlich, da der Personenkreis mit einem Einkommen zwischen 1.500,00 € und 1.750,00 € nach Tabelle in der Regel kostenbeitragspflichtig wird, über eine Zumutbarkeitsprüfung allerdings wieder die Möglichkeit des Erlasses in Anspruch nehmen kann.

Ebenfalls sollte von der Staffelung des anzurechnenden Betriebskostenzuschusses abgewichen werden. Diese wurde eingeführt, da ansonsten sehr große Sprünge bei der Kostenbeteiligung entstehen, wenn die Kinder das 3. Lebensjahr vollenden und die Betriebskostenförderung entfällt. Eine Anrechnung der vollen Betriebskostenförderung ist jedoch wesentlich gerechter, da sie dann sog. „Privatzahler“ und „öffentlich geförderte Kindertagespflege“ gleichstellt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Kostenbeitragstabelle nach **Anlage 3** bis zum 31.12.2009 anzuwenden und ab 01.01.2010 die Kostenbeitragstabelle nach **Anlage 4** einzuführen. Eine rückwirkende Einführung der Tabelle nach Anlage 4 hätte einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge, der die ohnehin schon angespannte Bearbeitungslage noch verschärfen würde.

4. **Zusammenfassung**

Insgesamt hat die Tagespflege in diesem Jahr einen vollständigen Strukturwechsel vollzogen. Die Maßnahmen werden ihren Zielen, den Betreuungsstand auszubauen, gerecht. Auch konnte die Tagespflege mit den Neuregelungen eine deutliche Aufwertung erfahren.

Die geschaffenen Finanzzusammenhänge führte jedoch auch zu einer erheblichen Zunahme des Verwaltungsaufwands. Insbesondere in der Sachbearbeitung durch die wirtschaftliche Jugendhilfe sind diese Veränderungen deutlich zu spüren. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass die Bearbeitungszeiten für die Anträge im Bereich der Kindertagesbetreuung länger werden.

Ebenfalls dürfen nach Auffassung der Verwaltung die korrespondierenden Hilfen der Vollzeitpflege und der sog. Teilzeitpflege nicht aus den Augen verloren werden, da diese ebenfalls wichtige Bausteine in der Jugendhilfe des Landkreises Konstanz darstellen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kostensteigerung durch die vorgenommene Umstellung auf eine Stundenvergütung wird ca. 30 % (ca. 150.000 €) im Jahr betragen.

Die aus der Übernahme der zusätzlich gesetzlich aufgenommen Sozialversicherungsbeiträge zu erwartende Kostensteigerung ist mit ca. 75.000,00 € pro Jahr zu erwarten.

Durch den Wegfall der sog. „häuslichen Ersparnis“ sind Einnahmeausfälle in Höhe von ca. 5.000,00 € zu erwarten.

Bei der Personalausstattung muss beobachtet werden, wie sich die Situation entwickelt. Es könnte sich hier Handlungsbedarf ergeben.

Anlagen

Anlage 1 – Übersicht über die Ausgleichszahlungen nach § 29 c) FAG

Anlage 2 - Gemeinsames Rundschreiben des KVJS, des Landkreistages Baden-Württemberg und des Städtetages

Anlage 3 - Kostenbeitragstabelle bis 31.12.2009

Anlage 4 - Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2010